

Geschäftsordnung

ab 16.11.2023

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16.11.2023

§ 1 Geltungsbereich

1. Weiterbildung Hamburg e. V. erlässt zur Durchführung von Mitgliederversammlungen nach den §§ 8, 4a, 9, 11 und 13 der Satzung diese Geschäftsordnung.
2. Die Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss mit einfacher Mehrheit gefasst wird.
3. Bei Öffentlichkeit von Versammlungen können Einzelgruppen oder Einzelpersonen nicht ausgeschlossen werden, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung ist gefährdet.
4. Diese Geschäftsordnung gilt nur insoweit, als in der Satzung keine entgegenstehende Regelung besteht.

§ 2 Einberufung

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlungen richtet sich nach § 8 der Satzung des Vereins.

§ 3 Beschlussfähigkeit

1. Die Mitgliederversammlung des Vereins ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 4 Anträge

1. Die Antragsberechtigung zur Mitgliederversammlung ist in den §§ 4a und 8 der Satzung festgelegt.
2. Anträge und Anfragen sind bis spätestens zwei Wochen nach der Versendung der Einladung zur Mitgliederversammlung nur durch stimmberechtigte Mitglieder schriftlich beim Vorstand einzureichen.
3. Alle Anträge müssen schriftlich eingereicht werden; sie sollen eine schriftliche Begründung enthalten.
4. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen ändern, ergänzen oder fortführen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.
5. Für Anträge auf Satzungsänderung, zur Auflösung des Vereins sowie zur Beitragsordnung bzw. deren Änderungen gelten die Bestimmungen des § 8 der Satzung. Dahingehende Anträge müssen spätestens fünf Wochen vor der Sitzung beim Vorstand eingehen.

§ 5 Dringlichkeitsanträge

1. Anträge über nicht auf der Tagesordnung stehende Fragen gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur mit Zustimmung einer Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Beratung und Beschlussfassung kommen. Dringlichkeitsanträge müssen der Versammlungsleitung schriftlich vorgelegt werden.
2. Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Redeliste sofort abzustimmen, nachdem die antragsstellende Person gesprochen hat. Eine Gegenrede ist zuzulassen.

§ 6 Versammlungsleitung

1. Die Versammlungen werden vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden, der oder dem Vertreter*in oder einer von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählten Person (Versammlungsleitung) eröffnet, geleitet und geschlossen.
2. Für Aussprachen und Beratungen, die die Versammlungsleitung persönlich betreffen, wird eine Vertretung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.
3. Der Versammlungsleitung stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann sie insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen. Über Einsprüche, die unmittelbar ohne Begründung vorzubringen sind, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.
4. Nach Eröffnung prüft die Versammlungsleitung die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Mitgliederversammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
5. Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

§ 7 Worterteilung und Redner*innenfolge

1. Zu jedem Punkt der Tagesordnung ist eine Redeliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
2. Das Wort zur Aussprache erteilt die Versammlungsleitung. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Redeliste.
3. Berichterstattende und antragsstellende Personen erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Redeliste zu Wort melden, ihrer Wortmeldung ist von der Versammlungsleitung nachzukommen.
4. Die Versammlungsleitung kann in jedem Fall außerhalb der Redeliste das Wort ergreifen.

§ 8 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Anträge zur Geschäftsordnung können nur von stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden durch das Heben beider Hände.
2. Der Antrag zur Geschäftsordnung wird außerhalb der Reihenfolge der Redeliste erteilt, wenn die vorredende Person geendet hat.
3. Zu Anträgen zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur eine Für- und Gegenrede gehört werden.
4. Die Versammlungsleitung kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und redende Personen unterbrechen.
5. Über Anträge zur Geschäftsordnung,
 - a. auf Schluss der Debatte oder
 - b. Begrenzung der Redezeit oder
 - c. Vertagung eines Tagesordnungspunktes oder
 - d. Geheime Abstimmungist außerhalb der Redeliste sofort abzustimmen, nachdem die antragsstellende Person und eine gegenredende Person gesprochen haben.
6. Redende Personen, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
7. Vor Abstimmung über einen Antrag, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit sind die Namen der auf der Redeliste noch eingetragenen Personen zu verlesen.
8. Wird der Antrag angenommen, erteilt die Versammlungsleitung nur noch der antragsstellenden oder berichtstattenden Person das Wort.
9. Anträge auf Schluss der Redeliste sind unzulässig.

§ 9 Abstimmungen

1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekanntzugeben.
2. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch die Versammlungsleitung zu verlesen.
3. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Mitgliederversammlung ohne Aussprache.
4. Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
5. Abstimmungen erfolgen offen. Werden Stimmkarten ausgegeben, sind diese zu verwenden. Die Versammlungsleitung kann jedoch eine geheime Abstimmung anordnen. Sie muss dies tun, wenn es auf Antrag beschlossen wird. Bei der Mitgliederversammlung muss dieser Antrag von mindestens zehn Stimmberechtigten unterstützt werden.
6. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
7. Bei Zweifeln über die Abstimmung kann sich die Versammlungsleitung jedoch zu Wort melden und Auskunft geben.
8. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmgleichheit Ablehnung bedeutet. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
9. Auf den Antrag von mindestens zehn der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muss eine Abstimmung wiederholt werden, wenn der Antrag von mindestens der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder angenommen wird. Der Antrag kann auf Wiederholung der Abstimmung in offener, namentlicher oder geheimer Weise gerichtet sein.

§ 10 Wahlen

1. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, oder erforderlich werden durch das Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern oder Rechnungsprüfer*innen oder, wenn die Arbeitsfähigkeit der Ausschüsse nach § 11 gefährdet ist. Sie müssen auf der Tagesordnung stehen und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sein.
2. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich oder mit einer elektronischen Vorrichtung und geheim in der satzungsmäßig vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen, wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Vorstandswahl, mit Ausnahme des Vorsitzes, die Rechnungsprüfer*innen-Wahl und die Gutachter*innen-Wahl als Blockwahl durchgeführt werden.
3. Vor Wahlen ist ein Wahlausschuss mit mindestens drei Personen zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.
4. Vor dem Wahlgang hat der Wahlausschuss zu prüfen, ob die zur Wahl stehenden kandidierenden Personen die Voraussetzungen erfüllen, die die Satzung vorschreibt. Die Prüfung kann delegiert werden. Eine abwesende Person kann gewählt werden, wenn dem Wahlausschuss vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.
5. Nach der Wahl sind die gewählten Personen zu fragen, ob sie die Wahl des Amtes annehmen.
6. Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen, der Versammlungsleitung bekanntzugeben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.
7. Im Falle eines Ausscheidens von Mitgliedern des Vorstandes oder der Gutachter*innenausschüsse während der Legislaturperiode beruft der Vorstand auf Vorschlag des betreffenden Gremiums oder Amtes ein geeignetes Ersatzmitglied bis zur nächsten festgelegten Wahl.
8. Bei der Wahl des Vorstandes wird zuerst die oder der Vorsitzende gewählt. Im Anschluss werden einzeln die weiteren Vorstandsmitglieder gewählt. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Wahlen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmgleichheit Ablehnung bedeutet. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Wenn mehr kandidierende Personen als nach § 9 der Satzung festgelegte Plätze antreten, entscheiden die jeweilig höheren Fürstimmen. Sollte es beim letzten zu vergebenden Vorstandplatz ein Stimmgleichstand geben, wird eine Stichwahl entscheiden.
9. Bei der Wahl der Gutachter*innen werden alle kandidierenden Personen einzeln mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt, wobei Stimmgleichheit Ablehnung bedeutet. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
10. Bei der Wahl der Rechnungsprüfer*innen werden alle kandidierenden Personen einzeln mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt, wobei Stimmgleichheit Ablehnung bedeutet. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

§ 11 Versammlungsprotokolle

1. Über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen, die den Versammlungsteilnehmenden zuzustellen sind.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 16.11.2023 gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16.11.2023 in Kraft.